



**Allgemeinverfügung des Rheingau-Taunus-Kreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Rheingau-Taunus-Kreis auf besonders belebten Straßen und Plätzen und weiterer Anordnungen zur Ausweitung der Maskenpflicht**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) und § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung, **CoronaVKBBeschrV**) des Landes Hessen vom 7. Mai 2020 (GVBl. S.302, 315) in der Fassung der mit Wirkung vom 19. Oktober 2020 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 3 der Zwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 19. Oktober 2020 (GVBl. S. 726) ergeht folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Für folgenden Orte der Städte Eltville, Rüdesheim, Geisenheim und Idstein wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet:
  - a) **Eltville (Übersichtskarte, Anlage 1):**
    - aa) Im Bereich der Fußgängerzone Schwalbacher Straße, zwischen Rheingauer Straße und Gutenbergstraße von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr
    - bb) Im Bereich Rheingauer Straße, zwischen Fußgängerzone Schwalbacher Straße und Marktstraße von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr
    - cc) In der Marktstraße, einschließlich Am Markt, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr
    - dd) In der Rosengasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr
    - ee) In der Martinsgasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr
    - ff) In der Leergasse und Grabengasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 06:00 und 24:00 Uhr
  - b) **Rüdesheim (Übersichtskarte, Anlage 2)**
    - aa) Im Bereich der Rheinstraße, Einmündung Grabenstraße bis Einmündung Oberstraße, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr
    - bb) In der Drosselgasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr
    - cc) Im Bereich Oberstraße, Germaniastraße bis Steingasse, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr

6.

- dd) In der Marktstraße und am Markt, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr
  - ee) In der Kirchstraße, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr
  - gg) In der Grabenstraße, von Montag bis Sonntag, in der Zeit zwischen 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- c) Geisenheim (Übersichtskarte, Anlage 3)
- aa) In der Rüdeshheimer Straße, im Bereich zwischen den Hausnummern 15 und 48, von Montag bis Freitag, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
  - bb) Auf dem Lindenplatz, von Montag bis Freitag, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
  - cc) In der Prälat-Werthmann-Straße, im Bereich zwischen den Hausnummern 10 bis 2, von Montag bis Freitag, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
  - dd) Auf dem Bischof-Blum-Platz, von Montag bis Freitag, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
  - ee) In der Winkeler Straße, im Bereich zwischen den Hausnummern 47 bis 58, von Montag bis Freitag, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
  - ff) Auf dem Friedhofsplatz, von Montag bis Freitag, in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- d) Idstein (Übersichtskarte, Anlage 4)
- aa) In der Himmelsgasse, von Montag bis Samstag, in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr
  - bb) In der Rodergasse, von Montag bis Samstag, in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr
  - cc) Auf dem König-Adolf-Platz, von Montag bis Samstag, in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr
  - dd) In der Löhrigasse, von Montag bis Samstag, in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr
  - ee) Auf dem Löherplatz, von Montag bis Samstag, in der Zeit zwischen 08:00 und 19:00 Uhr

Ausgenommen von der Verpflichtung sind jeweils die Bereiche der bestuhnten Außengastronomie. § 1 Abs. 6 S. 3 CoronaVKBBeschrV gilt entsprechend.

Für den Leinpfad in Oestrich-Winkel wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausdrücklich *empfohlen*.

2. Beim Besuch von Spielhallen (§ 2 Abs. 4 CoronaVKBBeschrV), Museen, Schlösser, Gedenkstätten, Tierparks (§ 2 Abs. 5 CoronaVKBBeschrV) und Freizeitparks (§ 2 Abs. 6 CoronaVKBBeschrV) ist ein Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 6 S. 3 CoronaVKBBeschrV gilt entsprechend.
3. Bei außerschulischen Bildungsangeboten und der Ausbildung nach § 5 CoronaVKBBeschrV ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Lässt die Unterrichtsform dies nicht zu, hat der Unterricht so zu erfolgen, dass ein Mindestabstand von 1,50 m sichergestellt werden kann. § 1 Abs. 6 S. 3 CoronaVKBBeschrV gilt entsprechend.
4. Es wird dringend *empfohlen*, eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur dort zu tragen, wo dies durch Verordnungen und Allgemeinverfügungen angeordnet

wird, sondern auch dort zu tun, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen (z.B. in Büro- und Verwaltungsgebäuden).

5. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft und gilt bis einschließlich 15. November 2020. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der vorstehend angeordneten Maßnahmen bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

#### **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Ermächtigungsgrundlage in §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach dieser Allgemeinverfügung stellt daher nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro belegt werden kann.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eine vorherige Anhörung war entbehrlich. Gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG kann von einer Anhörung nämlich abgesehen werden, wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Aufgrund der aktuell hohen Infektionszahlen besteht eine besondere Eilbedürftigkeit. Zudem ist der Adressatenkreis groß und nicht überblickbar.

**Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und auf der hiesigen Internetseite (<https://www.rheingau-taunus.de>) abgerufen werden**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden**

**Mainzer Straße 124**

**65189 Wiesbaden**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortlichen Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de) <<http://www.justiz.de>>) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.



Frank Kilian  
Landrat



Monika Merkert  
Dezernentin Gesundheit